

## **Förderrichtlinien**

Die Förderrichtlinien der Stiftung Bildung und Wissenschaft konkretisieren die Vorgaben der Stiftungssatzung im Hinblick auf deren Zwecksetzung. Die Richtlinien haben sich damit stets im Rahmen der Satzung zu bewegen und die Regelungen der Stiftungssatzung gehen den hier getroffenen Festlegungen vor. Ein weiterer Regelungsbereich betrifft die Standards im Hinblick auf das Antragsverfahren und die Kriterien, die zur Vergabe der Förderungsinstrumente hinzugezogen werden.

### **§ 1 Grundsätze der Stiftungsförderung**

- (1) Die Stiftung fördert Projekte in den Themenfeldern Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.
- (2) Sie verwirklicht ihre Vorhaben insbesondere durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### **§ 2 Schwerpunkte der Stiftungsförderung**

- (1) Als Instrumente zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommen beispielhaft Studien-, Promotions- und Forschungsstipendien sowie Reisekosten- und Sachbeihilfen in Betracht.
- (2) Bis auf weiteres soll sich die Stiftung insbesondere den im Folgenden festgelegten Förderinstrumenten widmen:
  - Promotionsstipendien im Bereich Literaturwissenschaften
  - Promotionsabschluss-Stipendien Literatur oder Geschichte,
  - Projektförderung Wirtschafts- und Sozialgeschichte

**STIFTUNG BILDUNG UND WISSENSCHAFT**  
IM STIFTERVERBAND

**§ 3 Antragsverfahren**

- (1) Anträge können zu bestimmten Terminen über ein Online-Bewerbungsportal an die Stiftung gerichtet werden. Die genauen Vorgaben für die Antragstellung sind den einzelnen Ausschreibungstexten zu entnehmen.
- (2) Anträge werden dem Stiftungsbeirat zur Entscheidung vorgelegt. Der Stiftungsbeirat trifft sich in der Regel im Frühjahr zur Entscheidungsfindung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung. Dringende Entscheidungen können jederzeit im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt, erhält der Antragssteller/die Antragstellerin eine schriftliche Absage. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Stimmt der Stiftungsbeirat einem Förderantrag zu, so erhält der Antragsteller/die Antragstellerin ein Bewilligungsschreiben, das die Förderzusage sowie die Förderdetails inklusive der Nachweispflichten enthält. Der Bewilligungsempfänger/die Bewilligungsempfängerin hat sich mit dem Abruf der bewilligten Mittel mit diesen Bedingungen einverstanden zu erklären. Stipendiatinnen und Stipendiaten reichen zudem eine Annahmestätigung ein.
- (5) Die rechtlichen und inhaltlichen Nachweispflichten ergeben sich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Förderinstrument und sind dem jeweiligen Bewilligungsschreiben zu entnehmen.  
Bei allen Förderungen werden jährliche Berichte erbeten, die je nach der zeitlichen Länge der jeweiligen Förderung einen Zwischen- oder Abschlussbericht darstellen (bei den Promotionsstipendien im Bereich Literaturwissenschaft wird im Falle eines Antrags auf Verlängerung ein Zwischenbericht erbeten).
- (6) Bei Förderungen von Stipendien erbittet die Stiftung ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation. Auch im Falle der Projektförderung Wirtschafts- und Sozialgeschichte wird ein Exemplar der im Rahmen des Projektes geförderten Dissertationen erbeten sowie zusätzlich eine Zuwendungsbestätigung.

**§ 4 Kriterien Promotions- und Promotionsabschluss-Stipendien**

- (1) Eignungsvoraussetzungen sind eine überdurchschnittliche Begabung, gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein und Engagement und soziale Aufgeschlossenheit. Die Promotionsstipendien Literatur setzen zudem voraus, dass das Studium durch eine Förderung nach Bafög oder überwiegend durch eigene Tätigkeit finanziert wurde.
- (2) Zuschüsse zu Reisekosten, Materialien und Druckkosten sind nicht vorgesehen.
- (3) Das Stipendium endet spätestens mit Einreichung der Arbeit.
- (4) Der Förderungsbeginn kann nach Absprache flexibel gehandhabt werden. Das Stipendium muss jedoch spätestens 12 Monate nach Bewilligung angetreten werden.
- (5) Die geförderten Dissertationen sollen in deutscher Sprache verfasst werden. In Ausnahmefällen ist auch die Förderung von Arbeiten in englischer Sprache möglich.
- (6) Die Bewerbungen sollen über das Bewerbungsportal in deutscher Sprache eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann die Projektbeschreibung auch in englischer Sprache hochgeladen werden.
- (7) Die Stiftung fördert neben deutschen Studierenden an deutschen Hochschulen auch deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen und ausländische Studierende, die an deutschen Hochschulen promovieren.
- (8) Für das Promotionsstipendium im Bereich Literaturwissenschaft werden auch Bewerbungen von Studierenden anderer Fachrichtungen akzeptiert, sofern sie in ihrer Arbeit einen Schwerpunkt auf Neuere deutsche Literaturwissenschaft legen.

Für die Abschluss-Stipendien können sich Doktorandinnen und Doktoranden der Literatur- oder der Geschichtswissenschaft (insbesondere der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) bewerben sowie verwandter Fächer.

**STIFTUNG BILDUNG UND WISSENSCHAFT**  
IM STIFTERVERBAND

- (9) Bewerberinnen und Bewerber für das Promotionsstipendium Literatur sollten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder anderenfalls nachweisen, aus welchen Gründen sich ihre Promotion ggf. verzögert hat. Dies gilt explizit nicht für Bewerberinnen und Bewerber für die Promotionsabschluss-Stipendien.
- (10) Die Stiftung geht davon aus, dass die Durchführung des Promotionsprojektes in Vollzeit durchgeführt wird. Grundsätzlich ist aber eine parallele Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen, soweit sich diese Tätigkeit im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung bewegt und vorab mit der Stiftung abgestimmt wird.

**§ 5 Kriterien Projektförderung Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

- (1) Die Stiftung unterstützt wissenschaftliche Projekte, die sich mit der deutschen und europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, bevorzugt nach dem Zweiten Weltkrieg, auseinandersetzen.
- (2) Die Ausschreibung richtet sich an Historische, Wirtschaftswissenschaftliche und Sozialwissenschaftliche Fachbereiche bzw. Institute von Deutschen Hochschuleinrichtungen mit Doktorandenausbildung. Privatpersonen können sich nicht bewerben.
- (3) Der Beirat behält es sich vor, eine/n vom/von der Projektleiter/in vorgeschlagene/n Bewerber/in abzulehnen, wenn seine/ihre Förderung nicht im Einklang mit den Stiftungszielen steht.
- (4) Die Stiftung behält sich vor, eine Bewilligung zurückzuziehen, wenn die ursprünglich beantragten Projektbearbeiter oder Projektbearbeiterinnen wechseln oder sich der Zeitplan stark ändert.
- (5) Die Stiftung geht davon aus, dass die Durchführung des Promotionsprojektes in Vollzeit durchgeführt wird. Grundsätzlich ist aber eine parallele Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen, soweit sich diese Tätigkeit im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung bewegt und vorab mit der Stiftung abgestimmt wird.